

Vereinbarung über die Nutzung von Mitarbeiterbildnissen

Die Mitarbeiterin, bzw. der Mitarbeiter

Vorname Name: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

willigt ein, dass die Firma..... – nachstehend bezeichnet als Arbeitgeber – Abbildungen des Mitarbeiters, entsprechend den folgenden Bestimmungen nutzen darf:

1. Arten von Bildnissen

Die Einwilligung umfasst die folgenden Bildnisse:

- > Bildnisse, die im Rahmen und für Zwecke der Tätigkeit für den Arbeitgeber mit Einverständnis des Mitarbeiters erstellt worden oder für diese Zwecke vom Mitarbeiter an den Arbeitgeber übergeben worden sind (die Bildnisse dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, die das jeweilige Einverständnis umfasst);

- > Die im Folgenden genannten konkreten Bildnisse:

2. Nutzungszwecke

Die Bildnisse dürfen durch den Arbeitgeber für die folgenden Zwecke genutzt werden:

- > Außenauftritt und Repräsentation (z.B. Vorstellung von Mitarbeitern, Ansprechpartnern von Kunden);
- > Illustration zu redaktionellen und kommerziellen Zwecken (z.B. Bewerbung von Leistungen, Social Media Beiträge, Bebilderung Website);

3. Nutzungsarten und Reichweite der Einwilligung

3.1. Die Bildnisse dürfen durch den Arbeitgeber sowohl im Print und in anderer körperlicher Form (z.B. Magazine, Flyer, Broschüren, Plakate, Aufsteller), als auch in digitaler Form (z.B. als Grafikdateien), im Bild oder Bewegtbildformat, im online und im offline-Bereich, als auch in sozialen Medien und im Intranet genutzt werden und umfassen, soweit technisch zutreffend, die Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, öffentliche Wiedergabe durch Bild-/Ton-/Datenträger, Versendung und Speicherung in Datenbanken, als auch weitere Nutzungsarten, die für die Wahrnehmung der vorgenannten Nutzungszwecke erforderlich sind.

3.2. Eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung an Dritte ist erlaubt, sofern die Nutzung durch Dritte im Auftrag des Arbeitgebers und im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt. Die Bildnisse dürfen unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Mitarbeiters bearbeitet oder umgestaltet werden (z.B. Montage, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken, fototechnische Verfremdung, etc.). Die Namensnennung des Mitarbeiters steht im Ermessen des Arbeitgebers.

3.3. Sofern Nutzungsarten eingeschränkt werden sollen, sind die Einschränkungen nachfolgend anzugeben:

4. Besondere Kategorien von Daten

Soweit sich aus den Bildnissen Hinweise auf die ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit des Mitarbeiters ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille), bezieht sich dessen Einwilligung auch auf diese Angaben.

5. Freiwilligkeit

5.1. Der Arbeitgeber weist darauf hin, dass die Erklärung der Einwilligung freiwillig ist und deren Versagen keine Nachteile für den Mitarbeiter haben wird. Dies gilt nicht, wenn die vertraglich vereinbarten Aufgaben des Mitarbeiters, bzw. seine Funktion oder Stellung im Unternehmen, eine Nutzung seiner Bildnisse durch den Arbeitgeber im Umfang dieser Vereinbarung umfassen oder erfordern (z.B. Repräsentation des Unternehmens gegenüber Medien, Produktvorstellungen, Teilnahme an Events, Erstellung von Videos, etc.).

5.2. Ferner weist der Arbeitgeber darauf hin, dass veröffentlichte Bildnisse, vor allem online, weltweit verbreitet sowie der Person des Mitarbeiters zugeordnet werden können (z.B. in sog. Personensuchmaschinen, wobei u.U. Persönlichkeitsprofile erstellt werden können) und deren vollständige Löschung aus dem Internet nicht gewährleistet werden kann.

6. Widerruf

6.1. Dem Mitarbeiter stehen die gesetzlichen Widerrufs- und Widerspruchsrechte zu.

6.2. Die Einwilligung kann jederzeit in Textform widerrufen werden, es sei denn der Arbeitgeber kann sich auf berechnigte Gründe berufen, die ihm die Umsetzung des Widerrufs erheblich erschweren oder dieser wirtschaftlich nicht angemessen ist (z.B. bei Einstellung der Verteilung einer gedruckten Broschüre, bei Imagefilmen). In diesem Fall ist der Widerruf der Erlaubnis durch den Mitarbeiter nur dann zulässig, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn Bildnisse zur Werbung mit der individuellen Persönlichkeit, Fachkompetenz oder Bekanntheit des Mitarbeiters genutzt werden. Sofern angemessen, kann der Arbeitgeber statt der Löschung des Bildnisses, die Person des Mitarbeiters unkenntlich machen.

Hinweis: Die Regelung zu Urheber- und Leistungsschutzrechten ist optional und soll eine rechtliche Sicherheit für die Fälle bieten, in denen Mitarbeiter privat erstellte Bildnisse dem Arbeitgeber zur Nutzung überlassen.

7. Ergänzende Regelung zu Urheber und Leistungsschutzrechten

7.1. Sofern der Mitarbeiter dem Arbeitgeber Aufnahmen mit den Bildnissen, die er außerhalb seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber erstellt hat, zur Nutzung übergibt, erklärt er sich auch im Hinblick auf die Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Aufnahme mit der Nutzung durch den Arbeitgeber in dem Rahmen dieses Vertrages einverstanden und erklärt über die nötigen Rechte für diese Erlaubnis zu verfügen

7.2. Falls die Aufnahmen mit den Bildnissen durch den Mitarbeiter für den Arbeitgeber erstellt werden, räumt der Mitarbeiter dem Arbeitgeber die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Aufnahmen zeitlich-, örtlich und sachlich unbeschränkt, exklusiv und ohne zusätzliche Vergütungspflicht unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Mitarbeiters (z.B. Anspruch auf angemessene Vergütung und der Widerrufsrechte) ein. Diese Rechteeinräumung umfasst zumindest die Nutzung der Aufnahmen im Rahmen dieses Vertrages. Sofern gesetzlich zugelassen, überträgt der Mitarbeiter die Urheber- und Leistungsschutzrechte vollständig auf den Arbeitgeber. Die Urheber- und Leistungsschutzrechte verbleiben auch im Falle einer Kündigung der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter oder einer sonstigen Vertragsbeendigung bei dem Arbeitgeber. Die Ausübung des Rückrufsrechts des Urhebers ist für die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der Einräumung der Nutzungsrechte an der jeweiligen Aufnahme bzw., wenn die Aufnahme später bei dem Arbeitgeber abgeliefert wird, ab dem Zeitpunkt der Ablieferung ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Mitarbeiter auf die Ausübung seines Rechts auf Namensnennung als Urheber und auf etwaige Zugangsrechte zu den Aufnahmen.

8. Vergütung

Mit der Vergütung des Mitarbeiters gemäß dem Hauptvertrag ist auch die vertragsgegenständliche Rechteübertragung bzw. -einräumung abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung ist daher nicht geschuldet.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter.